



An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Cornelia Pieper
Mitglied des Deutschen Bundestages
Staatsministerin im Auswärtigen Amt
POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18 17-2926
FAX +49 (0)30 18 17-3903

www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den **22. Okt. 2010**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Omid Nouripour, Tom Koenigs
u.a. und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen**

Bundestagsdrucksache Nr. 17/3274 vom 08.10.10

Titel - Deutsche Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdienstleistern in
Afghanistan

Sehr geehrter Herr Präsident, *betreffend Hr. Lammert,*

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Omid Nouripour, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Hans-Christian Ströbele, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Bundestagsdrucksache Nr.: 17/3274 vom 08.10.10 -

Deutsche Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdienstleistern in Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller:

Staatliche und nicht-staatliche Institutionen greifen in bewaffneten Konflikten immer häufiger auf die Dienste privater Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen zurück. So lässt die US-Armee ihre Logistik in Afghanistan vollständig von Privatanbietern besorgen und militärisch schützen. Medienberichten zufolge setzen die Mitglieder der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan private Dienstleister¹ (contractors) auch im Rahmen der militärischen Aufklärung und Informationsgewinnung ein (vgl. jüngst Washington Post vom 27. Juli 2010). Auch deutsche Sicherheitsunternehmen sind im Ausland tätig und die Bundeswehr greift auf die Dienste privater Sicherheitsunternehmen im Rahmen von Auslandseinsätzen zurück.

Präsident Hamid Karzai hat am 17. August 2010 per Dekret verfügt, dass sämtliche private Sicherheitsfirmen, die in Afghanistan aktiv sind, ihre Tätigkeit innerhalb von vier Monaten komplett einstellen oder sich aber in die staatlichen afghanischen Sicherheitskräfte einreihen. Angesichts des Todes eines deutschen Mitarbeiters einer privaten Sicherheitsfirma in Afghanistan im Juli 2010 und dem erhärteten Verdacht, dass von NATO-Mitgliedsstaaten beauftragte Sicherheitsfirmen Verbrechen an Zivilisten begangen, sowie mit Taliban oder anderen Aufständischen Geschäftsbeziehungen unterhalten haben, besteht akuter Klärungsbedarf.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundeswehr greift im Rahmen ihres Auslandseinsatzes in der Islamischen Republik Afghanistan nicht auf die Dienste privater Sicherheitsunternehmen zurück. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass von NATO-Mitgliedstaaten beauftragte Sicherheitsfirmen in Afghanistan Verbrechen an Zivilisten begangen hätten.

¹ „Dienstleister“ in folgender Frage meint auch „Werk-Dienstleister“.

Wir fragen die Bundesregierung:

1) Wie definiert die Bundesregierung private Anbieter von Sicherheit sowie militärischer Sicherheit?

Die Bundesregierung gibt keine allgemeingültige Definition der Begriffe "private Anbieter von Sicherheit" bzw. "Anbieter militärischer Sicherheit" ab. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der FDP auf Bundestagsdrucksache 15/5824 vom 24. Juni 2005 verwiesen.

2) Zwischen welchen Arten von Anbietern privater Sicherheitsdienstleistungen unterscheidet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung nimmt keine Unterscheidungen zwischen Anbietern privater Sicherheitsleistungen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 1 verwiesen.

3) Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung es für sinnvoll und rechtlich zulässig ggf. selbst private Militär- und Sicherheitsfirmen in Afghanistan und für welche Ausgaben zu beauftragen?

Bitte unterteilen nach

a) Objekt- oder Personenschutz für zivile Einrichtungen

Die Polizeitrainingszentren in Mazar-e Sharif und Faisabad wurden in den Jahren 2009 und 2010 errichtet. Die Schutzbedürftigkeit dieser Objekte wurde mit den verantwortlichen afghanischen Stellen auf allen Ebenen erörtert. Die originär zuständige afghanische Polizei ist bei derzeitiger Personallage und Einsatzbelastung noch nicht in der Lage, den notwendigen Objektschutz für die oben genannten Polizeitrainingszentren zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund der angespannten Sicherheitslage in Afghanistan ist es notwendig, den eingesetzten deutschen und afghanischen Polizeiausbildern höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten. Aus vorgenannten Gründen wurde eine private Sicherheitsfirma mit dem Objektschutz der Polizeitrainingszentren beauftragt.

Aufgrund des hohen Personalbedarfs für den Objektschutz der Deutschen Botschaft Kabul wird dort auf Dienstleistungen der britischen Firma Saladin Security Afghanistan zurückgegriffen. Die Angehörigen der Firma Saladin arbeiten dabei unter Anleitung und Aufsicht von Beamten der Bundespolizei.

Für die Bewachung und den Schutz von Liegenschaften der Durchführungsorganisationen, die die deutsch-afghanische Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierungsmaßnahmen des

Auswärtigen Amtes umsetzen, ist aufgrund der Bedrohungslage teilweise die Beschäftigung privater Sicherheitsfirmen notwendig. Die beschäftigten Sicherheitsfirmen arbeiten unter gültiger Lizenz der afghanischen Regierung und halten sich an die einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsnormen. Konvoischutz oder Personenschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Durchführungsorganisationen durch private Sicherheitsfirmen ist bislang nicht notwendig. Die mit dem Schutz der Liegenschaften beauftragten Sicherheitsfirmen arbeiten im Auftrag der Durchführungsorganisationen und stehen in keinem Vertragsverhältnis mit der Bundesregierung.

b) Objekt- oder Personenschutz für militärische Einrichtungen

Die Bundesregierung ist für die dargestellten Bereiche keine Vertragsverhältnisse mit privaten Militär- und Sicherheitsfirmen eingegangen.

c) für militärische Kampfhandlungen

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 b) verwiesen.

4) Wie viele private Sicherheitsfirmen haben Bundeswehr und staatliche deutsche Stellen des Bundes in Afghanistan eingesetzt und wie viele sind es derzeit?

a) Um welche Sicherheitsfirmen handelt es sich?

b) Wie viele dieser Firmen haben in ihren Sitz in Deutschland und in welchen anderen Ländern?

Die Deutsche Botschaft Kabul und das Deutsche Polizeiprojekt Team in Masar-i-Sharif und Faisabad arbeiten mit dem privaten Sicherheitsdienstleister „Saladin Security Afghanistan Ltd.“ zusammen. Die Firma beschäftigt ausschließlich afghanische Mitarbeiter.

Das Risikomanagementsystem der Durchführungsorganisationen, die die deutsch-afghanische Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierungsmaßnahmen des Auswärtigen Amtes in Afghanistan umsetzen, greift auf die Dienste von insgesamt vier privaten Sicherheitsfirmen zurück: KABORA, LANTdefence, ASIA SECURITY GROUP (in Oruzgan) und SERVCOR (in Kandahar). Bei allen vier Unternehmen handelt es sich um von den afghanischen Behörden lizenzierte Dienstleister.

LANTdefense hat seinen Sitz in Deutschland. Bei KABORA und ASIA SECURITY GROUP handelt es sich um afghanische Unternehmen. SERVCOR hat seinen Hauptsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika.

5) Für welche Aufgaben werden die privaten Sicherheitsdienste in Afghanistan - bitte personellen und finanziellen Umfang angeben - eingesetzt?

Zum Schutz der Liegenschaften der Deutschen Botschaft Kabul sind derzeit private Sicherheitskräfte von „Saladin Security Afghanistan Ltd.“ eingesetzt. Die Kosten hierfür belaufen sich im Haushaltsjahr 2010 (bis einschließlich September) auf 218.247,07 Euro. Das Auswärtige Amt kann aus Sicherheitserwägungen keine weitergehenden öffentlichen Stellungnahmen zu den Sicherheitsmaßnahmen der deutschen Botschaften abgeben.

Auf Grundlage eines Rahmenvertrags für die Bewachung und den Schutz von Liegenschaften der Durchführungsorganisationen, die die deutsch-afghanische Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierungsmaßnahmen des Auswärtigen Amtes umsetzen, werden derzeit 319 afghanische und sieben internationale Kräfte beschäftigt. Das monatliche finanzielle Volumen beläuft sich auf rund 290.000 Euro. Zusätzlich werden für den Schutz der Liegenschaften von Stabilisierungsprojekten des Auswärtigen Amtes in Kandahar und Oruzgan 48 nationale Kräfte mit einem monatlichen finanziellen Volumen von rund 22.000 Euro eingesetzt.

Für die Objektschutzmaßnahmen für das Polizeitrainingszentrum Faisabad entsteht ein finanzieller Aufwand von 87.780 US-Dollar pro Jahr sowie für das Polizeitrainingszentrum Masar-i-Sharif ein finanzieller Aufwand von 338.532 US-Dollar pro Jahr.

6) Nach welchen Kriterien wurden die Firmen ausgewählt?

Die Deutsche Botschaft Kabul und die dem Risikomanagementsystem angeschlossenen Organisationen arbeiten nur mit Sicherheitsfirmen zusammen, die eine gültige Lizenz besitzen, ihre Dienste gemäß afghanischem Recht registriert haben und alle nationalen und völkerrechtlichen Rechtsnormen einhalten.

Zusätzlich gelten für die Beschäftigung privater Sicherheitsfirmen im Rahmen des Risikomanagementsystems der Durchführungsorganisationen, die die deutsch-afghanische Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierungsmaßnahmen des Auswärtigen Amtes umsetzen, die Ausarbeitungen der Krisenleitstelle der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) für die Nutzung privater Sicherheitsfirmen („Empfehlungen der GTZ-Krisenleitstelle für die Nutzung privater Sicherheitsfirmen“). Die privaten Sicherheitsfirmen, die für die Bewachung und den Schutz von Liegenschaften der Durchführungsorganisationen eingesetzt werden, wurden mittels einer Ausschreibung anhand strenger Ausschreibungskriterien (neben der gültigen Lizenzierung u.a. Einhaltung aller entsprechenden nationalen und völkerrechtlichen Rechtsnormen, nachgewiesene Qualifikationen, Referenzprojekte u.s.w.) ausgewählt.

Die Auswahl von „Saladin Security Afghanistan Ltd.“ durch die Deutsche Botschaft Kabul erfolgte im Jahr 2005 nach Einholung von Angeboten verschiedener potenzieller Anbieter. Die genannte Firma wurde ausgewählt, weil sie das kostengünstigste Angebot vorlegte und alle Anforderungen erfüllte. Der Vertrag wird für jeweils zwölf Monate abgeschlossen und wurde bislang aufgrund der guten Erfahrungen jährlich erneuert.

7) *Wie kontrollieren deutsche Stellen die Tätigkeit ihrer Vertragspartner der privaten Sicherheitsdienste?*

Die an der Deutschen Botschaft Kabul eingesetzten privaten Sicherheitskräfte von „Saladin Security Afghanistan Ltd.“ unterstehen der Fachaufsicht des Sicherheitsbeauftragten sowie des von der Bundespolizei gestellten Sicherheitsberaters der Botschaft. Durch die im Schichtdienst tätigen Objektschutzkräfte (Bundespolizei) ist eine lückenlose Überwachung der privaten Sicherheitskräfte gewährleistet.

Der Leiter der jeweiligen Außenstelle des Deutschen Polizeiprojekt-Teams Afghanistan ist für die Kontrolle der Durchführung der dortigen Objektschutzmaßnahmen verantwortlich. Darüber hinaus ist in jedem deutschen Polizeitrainingszentrum ein deutscher Polizist als Koordinator eingesetzt, der die Fachaufsicht ausübt.

Für die Kontrolle der privaten Sicherheitsfirmen, die für die Bewachung und den Schutz von Liegenschaften der Durchführungsorganisationen, die die deutsch-afghanische Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierungsmaßnahmen des Auswärtigen Amtes umsetzen, eingesetzt werden, wurde ein umfassendes Berichtswesen gegenüber den Durchführungsorganisationen eingeführt. Dies beinhaltet wöchentliche Besprechungen und regelmäßige Inspektionen durch Fachleute der Durchführungsorganisationen. Auch durch den täglichen Umgang und Kontakt ist eine qualitative Analyse der geleisteten Arbeit gegeben.

8) *Nach welchen Kriterien sucht ISAF private Mitarbeiter im Bereich der militärischen Aufklärung aus und inwieweit ist die Bundeswehr hier involviert?*

Die Bundeswehr beschäftigt keine Mitarbeiter privater Sicherheitsdienstleister für die militärische Aufklärung und ist hierbei auch nicht im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) involviert. Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass andere der über 40 an ISAF teilnehmenden Partnernationen auf private Mitarbeiter im Bereich der militärischen Aufklärung zurückgreifen.

9) Welche Bedeutung haben die Vorgaben der ISAF für den Einsatz privater Dienstleister, insbesondere im Rahmen der militärischen Aufklärung im Einzelnen und seit wann gelten die aktuellen Vorgaben?

Es sind keine durch den Kommandeur der ISAF diesbezüglich erlassenen Vorgaben bekannt.

10) Wer trägt im Rahmen von ISAF die Verantwortung für private Mitarbeiter/innen im Bereich Aufklärung?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

11) Welche Gesetze (deutsche oder afghanische) und Einsatzregeln finden für die von deutschen Stellen oder ISAF beauftragten Sicherheitsfirmen Anwendung?

Für die von deutschen Stellen beauftragten Sicherheitsfirmen findet grundsätzlich afghanisches Recht Anwendung.

Für die Arbeit privater Sicherheitsfirmen im Auftrag der Durchführungsorganisationen, die die deutsch-afghanische Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierungsmaßnahmen des Auswärtigen Amtes umsetzen, gelten ferner die entsprechenden Ausarbeitungen der GTZ-Krisenleitstelle für die Nutzung privater Sicherheitsfirmen.

Zu ISAF kann die Bundesregierung keine Aussage treffen.

12) Welche Vorwürfe, dass afghanische, deutsche oder internationale Rechtsvorschriften von in deutschem oder ISAF-Auftrag tätigen privaten Dienstleister missachtet werden sind der Bundesregierung bekannt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

13) Welcher Gerichtsbarkeit unterliegen die in deutschem oder ISAF-Auftrag in Afghanistan tätigen Firmen wegen ihrer dortigen Einsätze?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

14) Wie viele ehemalige deutsche Berufs- und Zeitsoldat/innen sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung zurzeit für ein privates Sicherheitsunternehmen in Afghanistan tätig?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

15) Welche Kriterien entscheiden darüber, ob ehemalige Bundeswehrsoldat/innen bei einer beruflichen Tätigkeit lediglich "ihre/seine besondere Fachkunde und seine Berufserfahrung nutzt" (Antwort auf die Schriftl. Fragen 7/123 und 7/124), wonach eine Anzeigepflicht gemäß §20a SG nicht besteht, oder ob ein "nicht unerheblicher Zusammenhang zwischen beabsichtigter Beschäftigung ... und der dienstlichen Tätigkeit" (ebd.) der ehemalige Bundeswehrsoldat/innen besteht, wonach eine Anzeigepflicht gemäß §20a SG besteht?

Schutzzweck des § 20a Soldatengesetz ist es primär, die Funktionsfähigkeit des Dienstes in den Streitkräften zu wahren. Daneben soll - über die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsschwiegenheit hinausgehend - verhindert werden, dass „Amtswissen“ eines früheren Soldaten bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes missbräuchlich für private Zwecke zum Schaden des Dienstherrn genutzt wird. Dieses „Amtswissen“ (der Begriff ist eng auszulegen) schließt die Kenntnis dienstlicher Weisungen, Zusammenhänge und sonstiger dienstlicher Vorgänge, die im Allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, sowie kollegiale Kontakte zu anderen Angehörigen der Streitkräfte mit ein.

Vom „Amtswissen“ zu unterscheiden ist die bloße Nutzung der im Dienst erworbenen allgemeinen und besonderen Fachkunde wie auch der Berufserfahrung in dem Fachgebiet (z.B. eine besondere Fertigkeit im Umgang mit Schusswaffen aufgrund intensiver militärischer Übung). Für diese Fälle ist die in die Berufsausübungsfreiheit früherer Soldaten eingreifende Anzeigepflicht nach § 20a des Soldatengesetzes nicht vorgesehen. Ob für eine bestimmte Anschluss-tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst eine Anzeigepflicht besteht, hängt somit von den konkreten Umständen der früher ausgeübten Tätigkeit im Einzelfall ab. Wenn der ehemalige Soldat bei seiner Tätigkeit lediglich seine besondere Fachkunde und seine Berufserfahrung nutzt, ist eine Anzeigepflicht nicht gegeben. Besteht ein nicht unerheblicher Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Erwerbstätigkeit und den in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst erworbenen Kenntnissen dienstlicher Weisungen, Zusammenhänge und sonstiger dienstlicher Vorgänge, die im Allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, liegt eine Anzeigepflicht vor. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls dürfte es sich bei den meisten Tätigkeitsfeldern im Bereich von Sicherheitsdiensten um die bloße Nutzung allgemein soldatischer Fachkunde und Berufserfahrung handeln.

16) Inwiefern hatte der 32-jährige ehemalige Berufssoldat, der am 2.7.2010 in Kunduz durch einen Taliban-Anschlag getötet wurde, dem BMVg angezeigt, dass er die Kenntnisse und

Fähigkeit eines Berufssoldaten im Auftrag eines US-amerikanischen Unternehmens verwenden wollte?

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegt keine Anzeige des getöteten 32-jährigen ehemaligen Berufssoldaten zu einer Anschlussstätigkeit vor.

17) Hat die Bundeswehr in der Vergangenheit militärische Entscheidungen, insbesondere den Einsatz von Waffengewalt auf Informationen, Hinweise oder sonstige Arbeitsergebnisse privater Mitarbeiter/innen gestützt und wenn ja, wie viele solcher Entscheidungen hatten Todesopfer oder Verletzte zur Folge?

Nein.

18) Bedient sich der Bundesnachrichtendienst (BND) im Rahmen seines Einsatzes in Afghanistan privater Dienstleister (Firmen, Einzelpersonen, Informanten etc.) zu Aufklärungszwecken, zur Informationsbeschaffung und zur Erfüllung anderer geheimdienstlicher Zwecke? Wenn ja,

- a) wie viele*
- b) wie viele davon afghanisch*
- c) mit welchen (Unternehmen, Clans, Milizen o.ä.)*
- d) jeweils seit wann*
- e) jeweils für welche Aufgaben*
- f) jeweils gegen welche geldwerten Vorteile*
- g) wie stellt der BND die staatliche Kontrolle dieser Dienstleister sicher)?*

Die Bundesregierung ist hinsichtlich der Beantwortung der Frage 18 nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetene Auskunft geheimhaltungsbedürftig ist. Gleichwohl ist die Bundesregierung selbstverständlich bereit, dem Informationsrecht des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu entsprechen.

Die Anfrage zielt auf Einzelheiten tatsächlicher oder vermuteter nachrichtendienstlicher Aktivitäten, die grundsätzlich nicht öffentlich bekannt werden dürfen. Aus ihrer Offenlegung könnten sowohl staatliche Akteure anderer Länder als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Fähigkeiten, Methoden und ausländischen Kooperationen des Bundesnachrichtendienstes (BND) ziehen. Hierdurch entstünde die Gefahr, dass Methoden und Informationsquellen des BND in Afghanistan aufgeklärt und sowohl Fähigkeiten als auch Informationsquellen - welche zum Schutz der vor Ort eingesetzten Soldaten, des Personals anderer Behörden, der ausländischen

Partner und nichtstaatlicher Organisationen sowie der Zivilbevölkerung zwingend notwendig sind - gefährdet würden.

Die Bundesregierung wird deshalb die erbetenen Angaben als "GEHEIM" eingestufte Verschlussache an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermitteln.

19) Wie beurteilt die Bundesregierung das Dekret vom 17. August 2010 von Staatspräsident Hamid Karzai und dessen Durchsetzbarkeit, das die Beendigung der Tätigkeit sämtlicher privater Sicherheitsfirmen in Afghanistan innerhalb von vier Monaten anordnet?

Eine abschließende Beurteilung des Dekrets Nr. 62 vom 26.05.1389 bzw. 17. August 2010 ist noch nicht möglich, da die - von vielen Beobachtern als nicht realistisch eingeschätzte - Frist von vier Monaten erst Mitte Dezember 2010 abläuft. Staatspräsident Hamid Karzai hat sich Vertretern der Deutschen Botschaft Kabul gegenüber dahingehend geäußert, dass die Arbeit diplomatischer Vertretungen nicht negativ beeinflusst werden solle.

20) Welche Auswirkungen wird dieses Dekret und dessen Umsetzung sowie die vorgegebene Vier-Monatsfrist auf die Situation und den Einsatz deutscher Stellen in Afghanistan, insbesondere der Bundeswehr, Polizeiaufbaupmission und Regierungsorganisationen sowie von diesen beschäftigte private Dienstleister haben?

a) Erschwert das Verbot von privaten Sicherheitsdienstleistern die Arbeit der Bundeswehr, der deutschen Polizei oder deutschen Regierungsorganisationen in Afghanistan?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

b) Sieht die Bundesregierung die Sicherheit deutscher Soldaten oder Personen, die für deutsche Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in Afghanistan arbeiten durch ein derartiges Verbot gefährdet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

c) Welche deutschen Firmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von einem möglichen Arbeitsverbot in Afghanistan betroffen sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.